



Prüfbericht

ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
DES EIGENBETRIEBES FORSTWIRTSCHAFT UND KOMMUNALE DIENSTE

2022

Rechnungsprüfungsamt Stadt Zittau

Gudrun Grimm
Tel.: 03583 / 752 117
g.grimm@zittau.de

20.10.2023

Inhalt

Abkürzungen	3
Feststellungen	4
1 Einführung	5
1.1 Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen	5
1.2 Prüfungsdurchführung	6
2 Gegenstand der Prüfung	6
2.1 Rechtliche Verhältnisse	6
2.2 Aufgaben des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste	7
2.3 Organe des Eigenbetriebes	8
2.4 Steuerliche Verhältnisse	8
2.5 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
3 Prüfung des Jahresabschlusses 2022	9
3.1 Prüfung formeller Anforderungen und Kassenprüfungen	9
3.1.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2021	9
3.1.2 Kassenprüfung Betriebsteil Bauhof	10
3.1.3 Kassenprüfung Betriebsteil Forst	10
3.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	10
3.2.1 Bilanz-Aktivposten	10
3.2.2 Bilanz-Passivposten	11
3.2.3 Erfolgsrechnung	11
3.3 Ordnungsmäßigkeit des Lageberichtes	12
4 Sonstige Prüfungen	12
4.1 Ordnungsmäßigkeit des Wirtschaftsplanes	12
4.2 Durchführung von Investitionen	13
4.3 Prüfung nach § 105 SächsGemO	13
5	14
Feststellungen gemäß § 53 HGrG	14
6 Bestätigungsvermerk	15
7 Anlage: Fragenkatalog nach § 53 HGrG	16

Abkürzungen

AWZ	Abwasserzweckverband
BT	Betriebsteil
EBFKD	Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts
i. H. v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsKomPrüfVO	Verordnung des SMI über das kommunale Prüfungswesen Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomHVO	Verordnung des SMI über die kommunale Haushaltswirtschaft – Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
SMI	Sächsisches Ministerium des Inneren

Feststellungen

- ▶ Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes wurde dem Grundsatz der Vorherigkeit gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 der SächsGemO entsprochen.
- ▶ Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Anhang wurde entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO fristgemäß erstellt.
- ▶ Die Protokolle zu den sechs Sitzungen des Betriebsausschusses entsprechen den Vorschriften.
- ▶ Bei den unvermuteten Kassenprüfungen in den Betriebsteilen Bauhof und Forst gab es keine Beanstandungen.
- ▶ Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG hat zu keinen Feststellungen geführt.
- ▶ Die Vereinbarungen über die forstwirtschaftliche Betriebsleitung und den Revierdienst für Dritte sind entsprechend der Tarifierhöhungen zu aktualisieren.
- ▶ Die Regelungen zum Liquiditätsverbund zwischen Stadt und Eigenbetrieb sind an die geänderten Bedingungen und die neue Zinssituation anzupassen.

1 Einführung

1.1 Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 105 SächsGemO vor der Feststellung durch den Stadtrat zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind;
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes ist unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten sachlich zu prüfen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Der Lagebericht soll einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

Als gesetzliche Vorschriften gelten die Sächsische Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95a SächsGemO, für die Prüfung des Jahresabschlusses insbesondere § 32 Abs. 3 SächsEigBVO. Danach kann der Gemeinderat mit der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben nach § 267 Abs. 1 HGB (kleine Unternehmen) die örtliche Prüfungseinrichtung beauftragen, wenn in der Gemeinde das neue Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt worden ist.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse sind gemäß § 53 HGrG zu prüfen.

Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 11.11.2014 und Beschluss des Stadtrates Nr. 194/2014 vom 20.11.2014 erfolgte die Beauftragung zur Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes ab 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zittau.

1.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsdurchführung erfolgte unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Danach ist das Risiko von Fehlern oder Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften wesentliches Kriterium für die Bestimmung von Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen.

Im Rahmen der System- und Funktionsprüfung wurde das interne Kontrollsystem in Stichproben auf Einhaltung und Wirksamkeit geprüft.

Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung von Geschäftsvorfällen. Auskünfte erteilten Herr Scheunig, Frau Bültemeier und Frau Hüppler.

Die nach § 31 Abs. 1 SächsEigBVO geforderten Unterlagen des Jahresabschluss 2022 wurden dem RPA der Stadt Zittau am 26.04.2023 zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung im RPA erfolgte mit Unterbrechung im Zeitraum 11.09. bis 20.10.2023 durch Frau Grimm.

2 Gegenstand der Prüfung

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Kommune, er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb hat eine eigene Betriebssatzung und ein eigenes Rechnungswesen. Finanzwirtschaftlich ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Kommune zu verwalten und nachzuweisen.

Am 25.02.2021 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau mit Beschluss 219/2020 eine Neufassung der Eigenbetriebssatzung beschlossen.

Name:	Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste der Stadt Zittau
Rechtsform:	Kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit – Sondervermögen der Stadt Zittau
Gründung:	1. Januar 2005
Sitz:	Rosenstraße 3 02788 Zittau-Hirschfelde
Wirtschaftsjahr:	Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach § 15 SächsEigBVO ist das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes das Haushaltsjahr der Gemeinde.

2.2 Aufgaben des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienst der Stadt Zittau sind (§ 1 Eigenbetriebssatzung):

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen
 - a) der kommunale Bauhof in den Ortsteilen Hirschfelde, Dittelsdorf, Schlegel, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hartau und Pethau
 - b) die Aufgaben der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost
 - c) der städtische Forst mit den dazugehörigen Einrichtungen

werden als Eigenbetrieb nach dem § 1 Abs. 1 der SächsEigBVO i. V. m. § 95a SächsGemO in der jeweils aktuellen Fassung und der Eigenbetriebssatzung geführt.

- (2) Zur Abgrenzung werden separate Betriebsteile (BT) gebildet:

- a) BT Bauhof
- b) BT Verbandsverwaltung
- c) BT Forstwirtschaft

- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Pflege und Unterhaltung der im unmittelbaren als auch mittelbaren kommunalen Besitz befindlichen beweglichen Güter, Flächen und Gebäude (BT Bauhof), die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Sinne der Satzung über den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost (BT Verbandsverwaltung) sowie die forsttechnische Betriebsleitung, der Revierdienst und die Bewirtschaftung des Zittauer Stadtwaldes auf der Grundlage des SächsWaldG in Verbindung mit der jeweils gültigen Forsteinrichtung (BT Forstwirtschaft).

- (4) Der Eigenbetrieb führt im Bereich des BT Bauhof Tätigkeiten für die Große Kreisstadt Zittau und die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine mit einem im Leistungskatalog zu begrenzenden Aufgabenumfang aus.

- (5) Einzelne Aufgaben, welche im Rahmen des technischen oder kaufmännischen Bereiches vom Eigenbetrieb zu erbringen sind, können auf Dritte übertragen werden. Auf vertraglicher Grundlage können die forsttechnische Betriebsleitung und der Revierdienst für Dritte erbracht werden.

2.3 Organe des Eigenbetriebes

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind gem. § 4 der Eigenbetriebssatzung:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Oberbürgermeister
- d) die Betriebsleiter

Durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau wurden folgende Mitglieder für den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Forst und Kommunale Dienst benannt und im Jahr 2021 tätig:

Herr Thomas Zenker	Vorsitzender, Oberbürgermeister
Frau Annekathrin Kluttig	Stadträtin
Herr Matthias Böhm	Stadtrat
Herr Jörg Gullus	Stadtrat
Herr Andreas Wiesner	Stadtrat

Mit Beschluss 193/2014 des Stadtrates vom 20.11.2014 wurde Herr Dieter Scheunig zum 1. Betriebsleiter des Eigenbetriebes bestellt.

2.4 Steuerliche Verhältnisse

Die Körperschaftsteuerpflicht ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG entsprechend der Einordnung des Eigenbetriebes als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Der Betriebsteil Bauhof/Verbandsverwaltung ist fast ausschließlich für die Stadt Zittau tätig. Der BT Forstwirtschaft unterliegt nicht der Körperschaftsteuer, weil nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgenommen sind.

Eine Gewerbesteuerpflicht besteht für den Eigenbetrieb mangels Einordnung als Gewerbebetrieb nicht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG, § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG).

Gemäß der Bescheinigung des Finanzamtes Löbau vom 26.10.2021 sind die dem Eigenbetrieb in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 zufließenden Kapitalerträge steuerbefreit.

Gemäß § 2b UStG unterliegt der Eigenbetrieb BT Forstwirtschaft der Umsatzsteuer. Für den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ist zwingend erforderlich, dass alle Rechnungen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllen. Dazu gehört zwingend die Angabe folgender Rechnungsanschrift:

Stadtverwaltung Zittau
Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste
Rosenstr. 3
02788 Zittau-Hirschfelde

2.5 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen (§ 289 Abs. 1 HGB).

Der Lagebericht enthält auch Aussagen, wie das Unternehmen, die von ihm wahrzunehmenden gemeindlichen Aufgaben erfüllt hat. Die durch den Eigenbetrieb zu erfüllenden Aufgaben sind in der Eigenbetriebssatzung eindeutig bestimmt.

Der Eigenbetrieb erzielte im Kalenderjahr 2022 insgesamt einen Gewinn von 2.057.948,80 € (Vorjahr 895.598,43 €). Der Bereich Bauhof schließt mit einem Gewinn von 30.666,18 € (Vorjahr 90.483,07 €) ab. Im Betriebsteil Forst wurde das Berichtsjahr 2022 mit einem Gewinn von 2.027.282,62 € (Vorjahr Gewinn i.H. von 805.115,36 €) beendet.

Feststellung:

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Darstellung der Entwicklung des Eigenbetriebes, seiner Lage und dem Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung angemessen. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind erläutert.

3 Prüfung des Jahresabschlusses 2022

3.1 Prüfung formeller Anforderungen und Kassenprüfungen

3.1.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellte am 03.11.2022 mit Beschluss 576/2022 den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste fest, entlastete die Betriebsleiter und beschloss, den Jahresgewinn 2021 in Höhe von 895.598,43 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ist der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben. Außerdem ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Ferner sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Stadtanzeiger Nr. 353 am 15.12.2022.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes erfolgte in der Zeit vom 04.01.2023 bis 12.01.2023 im Rathaus Zittau.

3.1.2 Kassenprüfung Betriebsteil Bauhof

Am 19.05.2022 führte das RPA in den Geschäftsräumen Rosenstr. 3 in Hirschfelde eine unvermutete Kassenprüfung durch. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein, es gab keine Beanstandungen zur Kassenführung.

3.1.3 Kassenprüfung Betriebsteil Forst

Am 18.07.2022 führte das RPA in den Büroräumen Sachsenstr. 14 eine unvermutete Kassenprüfung durch. Es gab keine Abweichungen zwischen Kassenist- und Kassensollbeständen. Das Prüfergebnis wurde in einer Niederschrift dokumentiert. Beanstandungen zur Kassenführung gibt es keine.

Feststellung:

Alle formellen Anforderungen an die Beschlussfassung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 wurden eingehalten.

Die Kassenprüfungen in den Betriebsteilen Bauhof und Forst führten zu keinen Beanstandungen. Die überarbeitete Dienstanweisung zur Kassenordnung vom 01.01.2020 wurde berücksichtigt.

3.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Nach § 31 Abs. 1 SächsEigBVO besteht der Jahresabschluss aus

- ▶ Bilanz
- ▶ der Gewinn- und Verlustrechnung
- ▶ dem Anhang (Anlagenachweis)
- ▶ dem Lagebericht

Der Jahresabschluss ist entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Alle Unterlagen zum Jahresabschluss 2022 lagen dem Rechnungsprüfungsamt am 26.04.2023 vor.

Feststellung:

Die Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses 2022 entsprechend § 31 Abs.2 SächsEigBVO wurde eingehalten.

3.2.1 Bilanz-Aktivposten

Anlagevermögen

Der Eigenbetrieb hat Anlagevermögen in Höhe von 21.045.815,41 € bilanziert, den wertmäßig größten Anteil nimmt mit 20.375.254,76 € (Vorjahr: 20.782.351,16 €) der Kommunalwald ein. Die Abweichung ergibt sich aus einer vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibung i. H. v. 407.418,40 € infolge von Zwangsnutzungen. Technische Anlagen und Maschinen stehen mit 45.366,40 € zu Buche. Andere Anlagen (im Wesentlichen Transportmittel (Fahrzeuge) des BT Bauhof) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung sind mit 428.381,26 € bilanziert.

Die ausgewiesenen Bilanzwerte des Anlagevermögens sind durch einen detaillierten EDV-geführten Anlagennachweis, unterteilt nach einzelnen Vermögensgegenständen, belegt. Das Anlagevermögen wurde mit Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung angesetzt. Die Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter wurden ausschließlich nach der linearen Methode auf der Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet.

Die Gesamtsummen in der Anlagenbuchhaltung stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

Umlaufvermögen

Die Gesamtsumme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beziffern sich zum 31.12.2022 auf 1.736.796,45 € (Vorjahr 579.734,22 €). Davon entfallen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 1.365.162,65 € (Vorjahr 350.136,87 €) und 371.633,80 € auf sonstige Vermögensgegenstände. Darin enthalten sind unter anderem auch die Forderungen aus Umsatzsteuer welche sich auf 97.535,59 € (Vorjahr 33.660,12 €) belaufen.

Die Gesamtsumme an liquiden Mitteln zum 31.12.2022 beträgt 2.483.017,27 € (Vorjahr 1.391.991,56 €) und wurde mit Kontoauszügen der Kreditinstitute abgestimmt.

3.2.2 Bilanz-Passivposten

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes am 31.12.2022 beträgt 24.533.651,02 € (Vorjahr 22.475.702,22 €). Dieser Wert fließt als Sondervermögen in die Bilanz der Stadt Zittau zum 31.12.2022 ein.

3.2.3 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2022 schließt mit einem Gesamtgewinn in Höhe von 2.057.948,80 € (Vorjahr 895.598,43 €) ab, das geplante Ergebnis laut Wirtschaftsplan 2022 betrug 247.378 €.

Das Wirtschaftsjahr konnte mit einem deutlich besseren Ergebnis als geplant abschließen. Es besteht ein Plan-Ist Unterschied von insgesamt 1.810.556,80 €. Aus der folgenden Aufstellung zur Gewinnentwicklung wird ersichtlich, wie sich die Ergebnisse der Betriebsteile der vergangenen Jahre entwickelt haben.

Gewinnentwicklung Eigenbetrieb Forst und Kommunale Dienste

Jahr	Gesamtergebnis	Bauhof	Forst	
	€			
2006	-12.956,12	-12.956,12		
2007	4.859,91	4.859,91		
2008	46.517,07	46.517,07		
2009	213.796,33	1.230,85	212.565,48	
2010	5.291,00	25.240,60	-19.949,60	
2011	250.842,81	19.982,08	230.860,73	
2012			-250.000,00	Ausschüttung 27.11.2012
2012	156.397,97	30.025,00	126.372,97	
2013	58.090,74	-6.455,52	64.546,26	

2014	50.065,22	73.059,54	-22.994,32	
2015			-65.821,87	Ausschüttung aus 2013
2015	277.813,84	54.989,50	222.824,34	
2016	107.168,28	70.533,06	36.635,22	
2017			-133.694,60	Ausschüttung aus 2015
2017	125.649,52	53.787,22	71.862,30	
2018			-36.635,22	Ausschüttung aus 2016
2018	-394.430,48	41.903,73	-436.334,21	
2019			-71.862,30	Ausschüttung aus 2017
2019	-407.275,94	57.064,07	-464.340,01	
2020	25.626,13	29.670,39	-4.044,26	
2021	895.598,43	90.483,07	805.115,36	
2022	2.057.934,80	30.666,18	2.027.268,62	

Die Erfolgsrechnung wurde stichprobenartig auf Vollständigkeit und periodengerechte Verbuchung geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

3.3 Ordnungsmäßigkeit des Lageberichtes

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Gesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nichtzutreffend im Lagebericht dargestellt sind.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Der **Anhang** entspricht den gesetzlichen Anforderungen und enthält alle erforderlichen Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich des Ausweises, der Bilanzierung und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die notwendigen sonstigen Angaben.

4 Sonstige Prüfungen

4.1 Ordnungsmäßigkeit des Wirtschaftsplanes

Am 02.11.2021 nahm der Betriebsausschuss den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes gemäß § 16 SächsEigBVO zur Kenntnis und gab die Empfehlung zum Beschluss durch den Stadtrat.

Am 25.11.2021 (Beschluss 381/2021) wurde der Wirtschaftsplan 2022 bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplan und Stellenübersicht durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschlossen.

Feststellung:

Die Vorschriften über den Wirtschaftsplan nach § 16 SächsEigBVO i. V. m. den Gesetzmäßigkeiten der SächsGemO wurden eingehalten. Dem Grundsatz der Vorherigkeit gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 der SächsGemO wurde entsprochen.

4.2 Durchführung von Investitionen

Die Investitionen im Jahr 2022 wurden entsprechend der Wertgrenzen des § 7 der Eigenbetriebssatzung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durchgeführt. Aus den Protokollen der Betriebsausschusssitzungen ist ersichtlich, dass Vergabeverfahren stattgefunden haben.

Vergaben unterhalb der Wertgrenzen wurden in Stichproben geprüft. Es konnten keine Verstöße gegen die Vergabeordnung und das Vergabehandbuch der Stadt Zittau sowie gegen die gültige Eigenbetriebssatzung festgestellt werden.

4.3 Prüfung nach § 105 SächsGemO

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss des Eigenbetriebes ist zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes für die Gemeinde angemessen ist und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wurde.

Zu 1.

Stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften haben keine Feststellungen ergeben.

Zu 2.

Betriebsteil Bauhof

Die genaue Abrechnung aller Leistungen des Betriebsteiles Bauhof an die Stadt und an andere Unternehmen im Konzern Stadt wird durch die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Eigenbetrieb gewährleistet. Der Leistungsaustausch wird angemessen vergütet.

Betriebsteil Forst

Die Vergütung für die Verwaltung von Grundstücken des Eigenbetriebes durch das Referat Liegenschaften & Vermessung der Stadt Zittau ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Diese trat am 01.01.2018 in Kraft. Die Abrechnung erfolgt gemäß der festgelegten Vergütungssätze.

Eine Überprüfung der Vergütung für Leistungen der forsttechnischen Betriebsleitung und des Revierdienstes für die SBG erfolgte 2018. Die Abrechnung 2022 erfolgt gemäß der festgelegten Vergütung. **Aufgrund von Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst bedarf die Vergütung einer Aktualisierung.**

Liquiditätsverbund

Durch den Verkauf überdurchschnittlicher Holzmengen und gestiegener Verkaufserlöse erreicht der Eigenbetrieb einen hohen Liquiditätsbestand. Per 22.11.2022 stellt der Eigenbetrieb der Stadt im Rahmen des Liquiditätsverbundes 1,7 Mio € zur Verfügung. Die Zahlungen werden mit 0,1 % verzinst.

Regelungen zur Liquiditätssicherung wurden mit der Vereinbarung vom 08.01.2020 getroffen, diese sind zu aktualisieren.

Zu 3.

Das von der Stadt Zittau zur Verfügung gestellte Eigenkapital wird nicht verzinst. Je nach Entscheidung über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks lässt sich ein voller oder teilweiser Verzicht auf eine angemessene Kapitalverzinsung rechtfertigen.

5 Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bedarf es keiner gesonderten Beauftragung. Die Erweiterung der Abschlussprüfung in Anlehnung an § 53 HGrG ergibt sich aus der Stellung der örtlichen Prüfung, die sicherzustellen hat, dass im Interesse der Bürger alle haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei kommunalen Eigenbetrieben sind nach § 32 Abs. 2 SächsEigBVO bedeutsame Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.

Dazu enthält Anlage 1 des Prüfberichtes ausgewählte Fragen des Fragekataloges des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW PS 720.

Der Fragenkatalog enthält auch Fragen, die sich auf die Prüfung eines Risikofrüherkennungssystems beziehen. Die Pflicht zur Einrichtung eines solchen Systems besteht nach § 23 Abs. 3 SächsEigBVO.

6 Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde entsprechend § 32 SächsEigBVO in Verbindung mit § 105 SächsGemO geprüft.

Nach Abschluss der Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO folgenden Prüfungsvermerk:

Der Jahresabschluss gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige rechtliche Bestimmungen wurden beachtet. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und seine sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beim Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste hat zu keiner Prüfungsbeanstandung geführt. Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung kann bestätigt werden.

Zittau, 20.10.2023

Gudrun Grimm
Rechnungsprüfungsamt
Große Kreisstadt Zittau

Verteiler: Herr Thomas Zenker, Oberbürgermeister, Vorsitzender Betriebsausschuss

Herr Dieter Scheunig, Betriebsleiter Bereich Kommunale Dienste

Frau Angela Bültemeier, Betriebsleiterin Bereich Forstwirtschaft

Frau Patricia Hänel, Leiterin Amt für Finanzen

Frau Elke Hofmann, Leiterin Referat Haushalt

Frau Annekathrin Kluttig, Mitglied Betriebsausschuss, Stadträtin

Herr Matthias Böhm, Mitglied Betriebsausschuss, Stadtrat

Herr Jörg Gullus, Mitglied Betriebsausschuss, Stadtrat

Herr Andreas Wiesner, Mitglied Betriebsausschuss, Stadtrat

7 Anlage: Fragenkatalog nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es gibt eine aktualisierte Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Zittau und § 42 SächsGemO. Die Regelungen sind ausreichend und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2022 fanden sechs Sitzungen des Betriebsausschusses statt, es wurden ordnungsgemäße Protokolle geführt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist in keinem Aufsichtsrat tätig.

*Frau Bültemeier – Vorsitzende des Vorstandes der Forstbetriebsgemeinschaft Oberlausitz w.V.
Herr Scheunig – Leiter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost*

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder soweit gesetzlich gefordert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?

Die Vergütung der Betriebsleiter ist im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

Die Vergütung der Mitglieder des Betriebsausschusses erfolgt über die Stadt Zittau.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund der Größenordnung des Eigenbetriebes gibt es außer den erlaubnispflichtigen Regelungen keinen gesonderten Organisationsplan.

Es gilt das Organigramm der Stadtverwaltung Zittau.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird? Entfällt.

- c) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (z.B. Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Entsprechende Regelungen ergeben sich aus der Satzung des Eigenbetriebes. Vergaben werden in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter Vergabe der Stadtverwaltung vorbereitet und durchgeführt. Alle Reisekostenabrechnungen werden über das Referat Personalwesen erledigt.

- d) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)? Die vorliegende Dokumentation der Verträge ist sachgerecht. Ein Vertragsregister wird geführt.

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

- a) Orientiert sich das Handeln des Unternehmens an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?

Die strategische Ausrichtung erfolgt mittelfristig und ist dem Wirtschaftsplan zu entnehmen. Für den Betriebsteil Forst gilt außerdem die „Forsteinrichtung 2018-2027“ für die mittelfristige Betriebsplanung und als Grundlage für die strategische Ausrichtung. Durch die Veräußerung der hohen Schadholzmengen in den zurückliegenden Jahren gibt es starke Abweichungen zur bestehenden Forsteinrichtung. Finanzielles Gegensteuern wird durch konkrete Stadtratsbeschlüsse bewirkt.

- b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?

Die Forsteinrichtung ist dokumentiert und vom Stadtrat beschlossen. Beschlüsse zur Gewinnverwendung und Rücklagenbildung wurden gefasst.

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

- a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output orientierte Steuerung definiert worden?

Im Wirtschaftsplan werden Umsatzgrößen und Kostenbudget definiert. Grundlage bildet das Leistungsverzeichnis über die Dienstleistungen des Bauhofes mit der Stadt Zittau und im Bereich Forstwirtschaft die Lieferverträge mit der Forstbetriebsgemeinschaft Oberlausitz w.V. zum Holzeinschlag.

- b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?

Die absoluten Zahlen werden als ausreichend erachtet.

- c) Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtsrelevante Planabweichungen?

Wesentliche Planabweichungen wurden im Lagebericht ausführlich erläutert.

Fragenkreis 5: Controlling

- a) Existiert ein Controlling im Unternehmen und wie ist es organisiert?

Durch die Betriebsleiter werden regelmäßig Quartalsberichte erstellt und an die Mitglieder des Betriebsausschusses sowie an die Fachbedienstete für das Finanzwesen und die Mitarbeiterin für Beteiligungsmanagement übersandt.

- b) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens um den Steuerungsbedürfnissen des Unternehmens Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Die Controllingmaßnahmen entsprechen der Größe des Unternehmens und werden als ausreichend erachtet.

- c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb besitzt keine Anteile an anderen Unternehmen.

Fragenkreis 6: Kosten- und Leistungsrechnung

- a) In welchen Teilen des Unternehmens existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung?
Es wird nach den Kostenstellen Bauhof, Forst und Verbandsverwaltung abgerechnet. Der Forstbetrieb verfügt zusätzlich über eine an die Holzbuchführung anknüpfende KLR. Sie wird für den Bereich Holzproduktion verwendet.
- b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Rechnungsprüfers noch Handlungsbedarf?
Die Kosten- und Leistungsrechnung ist zutreffend und ausreichend.

Fragenkreis 7: Früherkennungssystem

- a) Hat die Unternehmensleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
Gemäß § 14 Abs. 4 der Betriebssatzung ist ein Risikofrüherkennungssystem eingeführt worden. Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss, die Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Zittau und die Mitarbeiterin für Beteiligungsmanagement der Stadt im Rahmen des Quartalsberichtes frühzeitig über Risiken.
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
Die Maßnahmen reichen aus und erfüllen den Zweck.
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
Die Dokumentation ergibt sich aus den Darstellungen im Quartalsbericht.
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?
Im Wirtschaftsjahr 2022 sind entsprechende Frühwarnsignale in den Betriebsausschusssitzungen besprochen worden. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 wurde im Stadtrat auf die finanziellen Risiken der nächsten Jahre hingewiesen.

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Unternehmensleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?
Es gilt die Dienstanweisung 2.01 für das Finanzwesen für die Stadt Zittau.
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
Nicht zutreffend.

Fragenkreis 9: Haushaltsgrundsätze

- a) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Wirtschaftsplan abgebildet sind?
Stichproben haben keine Sachverhalte ergeben, die nicht im Wirtschaftsplan abgebildet sind.

- b) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte bei denen sich die Betriebsleitung unwirtschaftlich verhalten hat?
Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben.
- c) Wurde der Grundsatz der Wahrheit und Klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?
Erträge und Aufwendungen wurden sorgfältig geplant. Der Wirtschaftsplan entspricht den Grundsatz von Klarheit und Wahrheit.

Fragenkreis 10: Planungswesen

- a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften?
Im Rahmen des Wirtschaftsplanes ist diese vorhanden und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
Durch Quartalsberichte gesichert.

Fragekreis 11: Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
Die Planung von Investitionen sowie deren Finanzierung erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
Aufgrund der überschaubaren Investitionstätigkeit erscheint die aktuelle Investitionsplanung und -durchführung ausreichend. Auf die Ausführungen zu 8 a) wird hingewiesen.
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
Wesentliche Überschreitungen haben sich nicht ergeben.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
Der Eigenbetrieb hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist damit nicht befugt, Kredite aufzunehmen und verfügt über keine Kreditlinien.

Fragekreis 12: Kredite

- a) Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?
Nicht zutreffend.
- b) Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen?
Für Investition und zur Umschuldung bestehen keine Kreditverträge.

- c) Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement?
Nichtzutreffend.

Fragekreis 13: Liquidität

- a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?
Laufende Liquiditätskontrolle erfolgt.
- b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
Aufgrund der Überschaubarkeit der Finanzvorgänge nicht notwendig.
- c) Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?
Der Eigenbetrieb hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist damit nicht befugt, Kredite aufzunehmen. Die Sicherung der Zahlungsfähigkeit erfolgt über den Liquiditätsverbund der Stadt Zittau. Es wird auf die Ausführungen zu 12 a) verwiesen.

Fragekreis 14: Forderungsmanagement

- a) Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?
Für den Eigenbetrieb gilt dafür die Dienstanweisung Nr. 1.29, II. Entscheidungs- und Bewirtschaftungsbefugnis Punkt 3.3 der Stadt Zittau.
- b) Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
Das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen funktioniert.

Fragekreis 15: Vergaberegulungen

- a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?
Seit dem 17.11.2022 gilt die Dienstanweisung Nr. 10.6 Vergabeordnung welche die Dienstanweisung Nr. 1.23 Vergabeordnung sowie die Dienstanweisung 1.23b Vergabehandbuch der Stadt Zittau, ersetzt. Aktuelle sowie außer Kraft gesetzte Dienstanweisungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt?
Es werden grundsätzlich vor der Vergabe von Aufträgen drei Angebote eingeholt.
- c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegulungen verstoßen wurde?
Verstöße wurden nicht festgestellt.

Fragekreis 16: Korruptionsprävention

- a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
Es gilt die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung VwV Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile vom 12.10.2011, in der Fassung vom 05.07.2013.
- b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z.B. Annahme von Geschenken?
Es gilt die Allgemeine Dienstanweisung Nr. 10.5 welche am 19.03.2020 in Kraft getreten ist.
- c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?
Es sind keine Fälle von Korruption bekannt.

Fragekreis 17: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Hat die Betriebsleitung unterjährig über die Entwicklung des Betriebsergebnisses informiert?
Regelmäßig wird in den Betriebsausschusssitzungen über die aktuelle Entwicklung im Eigenbetrieb berichtet. Außerdem erhalten die Betriebsausschussmitglieder die Quartalsberichte auf elektronischem Weg zugestellt.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens?
Die Quartalsberichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes.
- c) Wurde der Betriebsausschuss über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
Die Unterrichtung erfolgte in regelmäßigen Sitzungen, im Jahr 2022 wurden sechs Sitzungen abgehalten. Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen konnten nicht festgestellt werden.

Fragekreis 18: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
Es bestehen keine Auffälligkeiten.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
Die Wertermittlung bei Waldvermögen erfolgt nicht nach dem HGB, sondern entsprechend § 61 Abs. 7 SächsKomHVO unter Berücksichtigung des „Forsteinrichtungswerkes für den Kommunalwald der Stadt Zittau“, erstellt vom Staatsbetrieb Sachsenforst. Dabei wurden die in dem Gutachten ermittelten Waldflächen mit den in § 61 Abs. 7 Nr. 3 SächsKomHVO aufgeführten Pauschalen bewertet. Das aktuelle Forsteinrichtungswerk gilt für die Jahre 2018 bis 2027. Planmäßig sind nach fünf Jahren Zwischenrevisionen durchzuführen. Auf dieser Basis wurden die Bestandswerte an Aufwuchs aufgrund der außerplanmäßigen Holzernte durch den Borkenkäferbefall korrigiert.

Fragekreis 19: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen finanziert werden? *Die Aufwendungen des BT Bauhofs und des BT Verbandsverwaltung werden der Stadt Zittau in Rechnung gestellt. Für Investitionen im Bereich Bauhof gewährte die Stadt Zittau im Kalenderjahr 2016 letztmalig Investitionszuschüsse. Der BT Forst finanziert sich aus den laufenden Erträgen und Fördermitteln.*
- a) Wie ist die Finanzlage des Unternehmens zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung? *Zum 31.12.2022 verfügt der Eigenbetrieb über keine Kredite. Zur Sicherung des jährlichen Finanzierungsbedarfes in den Folgejahren wurde mit Beschluss SR 793/2023 der Bildung einer Gewinnrücklage zugestimmt.*
- b)
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zuschüsse öffentliche Hand 2022

<i>Zuschüsse Waldbewirtschaftung</i>	<i>586.997,29 €</i>
Gesamt	586.997,29 €

Anhaltspunkte, dass die mit den Zuschüssen verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragekreis 20: Eigenkapitalausstattung

- a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung? *Die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung wird kurz- und mittelfristig nicht gesehen.*

Fragekreis 21: Rentabilität und Wirtschaftlichkeit

- a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?
- | | 2022 | 2021 |
|---------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| <i>Ordentliche Erträge</i> | <i>6.273.826,48 €</i> | <i>5.270.194,82 €</i> |
| <i>Ordentliche Aufwendungen</i> | <i>3.804.725,51 €</i> | <i>3.733.896,77 €</i> |
- Die Deckung der ordentlichen Aufwendung durch ordentliche Erträge ist im Kalenderjahr gegeben.*
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt? *Das Jahresergebnis wird vorrangig durch die Entwicklung in der Forstwirtschaft geprägt, es ist abhängig von den Preisen der Holzwirtschaft, von witterungsbedingten Einflüssen und Zuweisungen von Dritten (Förderung der Waldbewirtschaftung).*
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden? *Es wurden keine Anhaltspunkte festgestellt. Für den Betriebsteil Bauhof wurde im Rahmen des Wirtschaftsplans ein Stundenverrechnungssatz mit der Stadt Zittau vereinbart. Dieser wurde in den Abrechnungen eingehalten.*

Fragenkreis 22: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- b) Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Die Ertragslage im Betriebsteil Bauhof wird stabil eingeschätzt.

Aufgrund des hohen Preisniveaus des Holzmarktes hat sich die Ertragslage im Betriebsteil Forst zum Ende des Wirtschaftsjahres 2022 im Vergleich zu den Angaben im Wirtschaftsplan deutlich verbessert. Für 2023 wird mit einer gleichbleibenden Lage des Holzmarktes gerechnet. Zudem wird sich der Holzeinschlag bedingt durch hohe Schadholzmengen weiter auf einem hohen Niveau bewegen. Für 2023 geht der Eigenbetrieb daher von einer positiven Entwicklung der Ertragslage aus. Mittel- bis langfristig werden sich der Holzeinschlag und die damit verbundenen Erlöse deutlich verringern und die traditionelle Finanzierungsquelle des Forstbetriebes langfristig wegbrechen. Möglichkeiten zur Sicherung der für Aufforstung und Infrastruktur notwendigen Erträge werden bereits diskutiert.

- c) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Im Betriebsteil Bauhof soll in bewährter Weise die Ertragslage stabil gehalten werden. Im Betriebsteil Forst werden Fördermöglichkeiten seitens des Freistaates Sachsen oder des Bundes bereits in Anspruch genommen.